

Mittwoch, 31. März 1971

Bericht  
über die schweizerisch-spanischen Verhandlungen  
betreffend die spanischen Arbeitskräfte  
in der Schweiz.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 10. März 1971  
(Beilage).  
Politisches Departement. Mitbericht vom 17. März 1971  
(Einverstanden).  
Departement des Innern. Mitbericht vom 24. März 1971  
(Einverstanden).  
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 16. März 1971  
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartementes und mit Zustimmung des Politischen Departementes, des Departementes des Innern und des Justiz- und Polizeidepartementes hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht über die schweizerisch-spanischen Verhandlungen betreffend die spanischen Arbeitskräfte in der Schweiz wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Direktor des Eidgenössischen Gesundheitsamtes wird beauftragt, unter Beizug je eines Experten des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit und der Eidgenössischen Fremdenpolizei und weiterer Sachverständiger nach seiner Wahl die Verhandlungen mit einer spanischen Delegation über die sanitärische Kontrolle zu führen.

Protokollauszug an:

- EPD 6 (PA)
- EDI 4 (GS 2, BSV 2, EGA 2)
- JPD 5 (FREPO)
- FZD 15 (FV 9, ESTV 2, FK 4)
- EVD 15 (GS 2, HA 3, BIGA 10)

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*S. Müller*

AUSGETEILTAn den B u n d e s r a tB e r i c h t

über

die schweizerisch-spanischen Verhandlungen betreffend die  
spanischen Arbeitskräfte in der Schweiz

---

1. Einleitung

Mit Beschluss vom 28. September 1970 hat der Bundesrat dem Wunsch der spanischen Regierung entsprochen, die im Abkommen vom 2. März 1961 über die Anwerbung spanischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in der Schweiz vorgesehene Gemischte schweizerisch-spanische Kommission einzuberufen. Die Verhandlungen der Kommission haben vom 22. - 27. Februar 1971 in Madrid stattgefunden. Das Ergebnis ist aus dem beiliegenden Protokoll ersichtlich.

Wir beschränken uns in diesem Bericht darauf, die im Zentrum stehenden Fragen der namentlichen Rekrutierung (Trakt. 1), der grenzsanitarischen Untersuchung (Trakt. 2) sowie der Saisonarbeitskräfte (Trakt. 14) zu kommentieren. Für die übrigen zur Diskussion gestellten Fragen verweisen wir auf das Verhandlungsprotokoll.

## 2. Namentliche Rekrutierung

Gemäss Artikel 5 des Einwanderungsabkommens kann ein schweizerischer Arbeitgeber — direkt oder durch Vermittlung eines bei der Auswanderungsanstalt akkreditierten Vertreters -- ein Gesuch für die Anwerbung eines oder mehrerer, mit Namen bezeichneter spanischer Arbeitnehmer einreichen. Artikel 9 des Einwanderungsabkommens bestimmt, dass für Einreise und Aufenthalt der spanischen Arbeitskräfte die Vorschriften des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer massgebend sind. Während die spanischen Behörden seit Jahren auf Grund von Artikel 5 des Einwanderungsabkommens den Standpunkt vertreten, dass die gesamte Rekrutierung -- die namentliche und die numerische -- zentral über die Auswanderungsanstalt zu erfolgen habe, ist schweizerischerseits bisher unter Berufung auf Artikel 9 des Abkommens an der Auffassung festgehalten worden, dass der Arbeitgeber sich auch direkt mit dem ihm namentlich bekannten spanischen Arbeitnehmer in Verbindung setzen kann. Anlässlich der Verhandlungen der Gemischten Kommission vom November 1963 ist im Sinne eines Kompromisses vereinbart worden, dass die Originale des Dienstvertrages sowie der Zusicherung für die Aufenthaltsbewilligung der namentlich zu rekrutierenden spanischen Arbeitskräfte der spanischen Auswanderungsanstalt und die Kopien dieser Dokumente den spanischen Arbeitnehmern zu übermitteln seien.

Im vergangenen Jahr haben bedeutende Wirtschaftsverbände, wie der Schweizerische Baumeisterverband und der Schweizerische Hotelierverein, die ein besonderes Interesse an der Rekrutierung spanischer Arbeitskräfte haben, dem Wunsch der spanischen Behörden entsprochen, sowohl die Gesuche um numerische als auch jene um namentliche Rekrutierung zentral über die spanische Auswanderungsanstalt und in besonderen Fällen gleichzeitig auch über die Delegationen dieser Anstalt in den Provinzen zu leiten. Nachdem seitens dieser wichtigen Arbeitgeberverbände, deren Mitglieder ungefähr die Hälfte aller spanischen Arbeiter in der Schweiz beschäftigen, dieses Zugeständnis gemacht worden war, hielt es schwer, unseren bisher vertretenen Standpunkt

aufrecht zu erhalten. Die von der spanischen Delegation zur Begründung ihres Begehrens gegebenen Erklärungen und die Zusicherungen, die der schweizerischen Delegation hinsichtlich einer raschen und umfassenden Rekrutierung gemacht wurden, ermöglichten es ihr, dem spanischen Wunsch für eine Zentralisierung des Rekrutierungsverfahrens zu entsprechen (vgl. Verhandlungsprotokoll Seite 2 - 4).

### 3. Grenzsanitarische Untersuchung

Die spanischen Behörden haben bereits anlässlich der Verhandlungen, die im Jahre 1961 zum Abschluss des Einwanderungsabkommens führten, und seither wiederholt in der Gemischten Kommission die Forderung erhoben, es seien die sanitärischen Untersuchungen der spanischen Arbeitskräfte in Spanien durchzuführen. Schweizerischerseits wurde dieses Begehren unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der grenzsanitarischen Kontrolle stets abgelehnt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass es nicht zuletzt im Interesse der spanischen Arbeitskräfte liege, auf Grund einer zuverlässigen, an der Grenze durchgeführten Untersuchung festzustellen, ob Tuberkulose oder Lues vorliegen.

Der Grossteil der spanischen Arbeitskräfte reist über Genf-Cornavin ein und die Untersuchung, die sich jetzt auf Tuberkulose beschränkt, wird dort in einer im Bahnhofareal gelegenen und für diesen Zweck besonders errichteten und eingerichteten Baracke durchgeführt.

Leider gibt das für die grenzsanitarische Untersuchung erstellte provisorische Gebäude, vor allem der Aufenthaltsraum für die spanischen Arbeitskräfte, die in den frühen Morgenstunden nach einer 24-stündigen Reise in Genf eintreffen, Anlass zu berechtigter Kritik. Weil nicht genügend Räume für die Lagerung des Gepäcks vorhanden sind, wird dieses in der Bahnhofunterführung unter Aufsicht einiger, von der Reise ermüdeten spanischer Arbeitskräfte aufgestapelt. Gemäss



- 4 -

den Sicherheitsvorschriften der Genfer Behörden dürfen sich in den Räumlichkeiten der provisorischen Bauten gleichzeitig höchstens 2 - 300 Personen aufhalten. Bei Ankunft von Kollektivtransporten mit 600 und mehr spanischen Arbeitskräften muss ein Grossteil dieser Arbeitskräfte in den kleinen Gaststätten des Servette-Quartiers in Genf warten, bis sie zur Untersuchung zugelassen werden. Nicht nur der Sozialattaché der Spanischen Botschaft und die spanischen Konsularbehörden, sondern auch schweizerische Wirtschaftsverbände wie der Baumeisterverband und der Hotelier-Verein haben wiederholt verlangt, dass diese unzumutbaren Verhältnisse behoben werden. Leider war es bisher nicht möglich, diesen berechtigten Begehren zu entsprechen. Gegenwärtig wird abgeklärt, ob mit einem neuen Provisorium eine Verbesserung erreicht werden kann.

Nachdem die spanische Delegation deutlich zu verstehen gegeben hat, dass sie auf ihrer Forderung, wonach die sanitärische Untersuchung in Spanien durchgeführt werden soll, bestehen muss, hat sich die schweizerische Delegation nach Rücksprache mit dem Direktor des Eidgenössischen Gesundheitsamtes bereit erklärt, in der Schweiz eine Aussprache zwischen Sachverständigen über diesen Fragenkomplex in die Wege zu leiten. Diese Aussprache soll noch vor Mitte 1971 erfolgen.

Der Regelung dieses seit langem hängigen Problems ist grosse Bedeutung zuzumessen. Da die Spanier in dieser Hinsicht seit vielen Jahren mit Versprechungen vertröstet worden sind, ist mit Schwierigkeiten zu rechnen, wenn keine beidseitig annehmbare Regelung zustande kommt.

#### 4. Saisonarbeitskräfte

In unserem Bericht vom 20. November 1970 betreffend die Verhandlungen der Gemischten schweizerisch-italienischen Kommission für Fragen der Zulassung und der Beschäftigung italienischer Arbeits-

- 5 -

kräfte in der Schweiz, von dem der Bundesrat zustimmend Kenntnis genommen hat, haben wir auf die aus innen- und aussenpolitischen Erwägungen sowie aus humanitären und rechtlichen Gründen sich ergebende Notwendigkeit hingewiesen, im Rahmen der Stabilisierungspolitik den unechten Saisonarbeitskräften schrittweise Jahresbewilligungen zu erteilen und Saisonarbeitskräfte nur noch dann zu bewilligen, wenn sie eindeutig kurzfristig in der Schweiz arbeiten und ihr Lebenszentrum im Ausland beibehalten. Wir gingen dabei davon aus, dass für diesen Zweck im Jahre 1971 für alle Ausländer zusammen mindestens 5'000 Bewilligungen erteilt werden sollten, wobei mindestens 4'000 Bewilligungen auf italienische Arbeitskräfte zu entfallen hätten.

Die italienische Delegation ist auf den Vorschlag, in Etappen denjenigen Arbeitnehmern, die tatsächlich eher die Stellung von Jahresaufenthaltern einnehmen, entsprechende Bewilligungen zu erteilen, nicht eingetreten. Sie hat an ihrer Forderung, wonach allen italienischen Arbeitskräften, auch den Saisonarbeitern nach dem ersten Jahr ihrer Tätigkeit in der Schweiz der Berufs- und Kantonswechsel ohne jede Einschränkung bewilligt werden müsse, festgehalten und damit die Verhandlungen zumindest vorläufig zum Scheitern gebracht.

In den Verhandlungen der Gemischten schweizerisch-spanischen Kommission ist seitens der Spanier zunächst verlangt worden, dass allen unechten spanischen Saisonarbeitskräften, welche länger als 2 - 3 Jahre in der Schweiz weilen -- nach spanischen Schätzungen etwa 5 - 6'000 --, Jahresaufenthaltsbewilligungen zu erteilen seien. Im Gegensatz zu den Italienern zeigten aber die Spanier nach einer eingehenden Aussprache Verständnis dafür, dass schweizerischerseits im Hinblick auf die Stabilisierungspolitik eine Umwandlung von 5'000 und mehr Saisonbewilligungen im Jahre 1971 für Spanien nicht in Frage kommen könne.

- 6 -

Eine Einigung ist dann in der Weise erzielt worden, dass in Anlehnung an Artikel 12 des Einwanderungsabkommens mit Italien zugesichert wurde, dass auf Gesuch hin denjenigen spanischen Saisonarbeitskräften eine Jahresbewilligung erteilt wird, die sich im Verlaufe von 5 aufeinanderfolgenden Jahren ordnungsgemäss während mindestens 45 Monaten zur Arbeit in der Schweiz aufgehalten haben. Die schweizerische Delegation konnte sich zu diesem Zugeständnis deshalb entschliessen, weil nach übereinstimmenden Schätzungen der zuständigen Behörden der beiden Länder die Zahl der spanischen Saisonarbeitskräfte, die ein Gesuch für Umwandlung stellen dürften, 1'500 sicher nicht überschreiten wird. In einem Briefwechsel zwischen den beiden Delegationschefs, welcher integrierender Bestandteil des Verhandlungsprotokolls bildet, ist diese Zahl von 1'500 festgehalten worden. Das Zugeständnis der schweizerischen Delegation bezieht sich für 1971 also nur auf 1'500 spanische Saisonarbeiter. Für die weiteren Jahre ist die Zahl gemäss dem Wortlaut des Protokolls offen.

Bei der Gewährung dieses Zugeständnisses an Spanien war sich die schweizerische Delegation des Zusammenhanges mit den schweizerisch-italienischen Verhandlungen voll bewusst. Sie hat deshalb grossen Wert darauf gelegt, in einem Briefwechsel die Zahl der Umwandlungsfälle zu begrenzen. Wenn die Stabilisierung weiterverfolgt werden soll, wird auch bei der Umwandlung von italienischen Saisonarbeitern eine zahlenmässige Begrenzung unumgänglich sein. Fraglich bleibt aber, ob die italienische Delegation ihre Forderungen soweit reduziert, dass sie sich überhaupt mit der Umwandlung von Saisonarbeitern begnügt, die während mehreren Jahren immer wieder längere Zeit in der Schweiz gearbeitet haben.

5. Die zuständigen kantonalen Behörden sowie die Organisationen der Wirtschaft werden demnächst vorerst mündlich und in der Folge noch schriftlich über das Ergebnis der Verhandlungen der Gemischten Kommission orientiert. Der Eidgenössischen Steuerverwaltung wird der Wunsch der spanischen Delegation, über die Besteuerung der spanischen

- 7 -

Saisonarbeitskräfte ein Gespräch zu führen, bekanntgegeben werden (vgl. Ziff. 14 lit. b des Verhandlungsprotokolls). Im gleichen Sinn wird dem Bundesamt für Sozialversicherung mitgeteilt, dass die spanische Delegation die Frage der Gleichstellung der Spanier mit den Schweizern bei der Ausrichtung von kantonalen Kinderzulagen aufgeworfen hat.

Abschliessend darf festgestellt werden, dass die Verhandlungen im Geiste gegenseitigen Verständnisses und in einer günstigen Atmosphäre geführt wurden, sodass es nicht bloss möglich war, befriedigende Lösungen für die spanischen Arbeitskräfte in der Schweiz zu finden, sondern gleichzeitig auch die für unsere Ausländerpolitik wegleitenden Gesichtspunkte zu wahren.

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir den

#### A n t r a g :

1. Es sei von diesem Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.
2. Es sei der Direktor des Eidgenössischen Gesundheitsamtes zu beauftragen, unter Beizug je eines Experten des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit und der Eidgenössischen Fremdenpolizei und weiterer Sachverständiger nach seiner Wahl die Verhandlungen mit einer spanischen Delegation über die sanitärische Kontrolle zu führen.

EIDGENOESSISCHES  
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

#### Beilagen:

Verhandlungsprotokoll nebst  
Briefwechsel



- 8 -

Protokollauszug an

- Eidgenössisches Politisches Departement, Abteilung für politische Angelegenheiten (6)
- Departement des Innern, Generalsekretariat (2)
- Eidgenössisches Gesundheitsamt (2)
- Bundesamt für Sozialversicherung (2)
- Justiz- und Polizeidepartement (Eidgenössische Fremdenpolizei) (5)
- Finanz- und Zolldepartement (Steuerverwaltung) (2)
- Volkswirtschaftsdepartement, Generalsekretariat (2)
- Handelsabteilung (3)
- Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (10)

Departement des Innern, Mitbericht vom 21. März 1971

(Einverständnis)

Justiz- und Polizeidepartement, Mitbericht vom 17. März 1971

(Einverständnis)

Finanz- und Zolldepartement, Mitbericht vom 17. März 1971

(Einverständnis)

Antragsteller und mit Zustimmung des Departements des Innern, des Justiz- und Polizeidepartements und des Finanz- und Zolldepartementes hat der Bundesrat

Beschlossen:

Der Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss betreffend die Änderung der Verordnung über die Bundesbeiträge an die Kosten der Tierseuchenbekämpfung und der Fleischhygiene (Beitragsverordnung) wird zum Beschluss erhoben und rückwirkend auf den 1. Januar 1971 in Kraft gesetzt.

In die Gesetzessammlung.

An sämtliche Kantone.

Protokollauszug an:

- EDI 3 (EGA)
- JPD 4 (JA)
- FZD 13 (JV 9, FK 4)
- BVD 6 (GS, ID, Veta zum Vollzug)

Für getreuen Abdruck,  
der Protokollführer:

*[Handwritten signature]*